

OW_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 45 vom 31. Mai 1985

OW Obergericht, 1985-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1986_87 Nr. 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1986_87_Nr.45)

FR: OW_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 45 du 31 mai 1985

IT: OW_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 45 del 31 maggio 1985

Regeste

AbR 1986/87 Nr. 45, S. 142: Art. 12 Abs. 1 KVG Die Eigenschaft als Kollektivversicherter erlischt mit dem Ablauf des Arbeitsvertrages. Dies trifft aber bei Ablauf der Saisonbewilligung nicht ohne weiteres zu. Urteil des Versicherungsgericht

Erwägungen

E. 1

In der Krankentaggeldversicherung haben die Kassen bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld zu erbringen (Art. 12bis Abs. 1 KVG). Das Reglement der A über die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung sieht vor, dass die Eigenschaft als Kollektivversicherter mit dem Ablauf des Arbeitsvertrages erlischt. Diese Regelung darf aber aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht dazu führen, dass ein Saisonnier schlechter gestellt wird als ein anderer Erwerbstätiger, der durch eine versicherte Krankheit daran gehindert ist, seinen Arbeitsvertrag zu erneuern. Dies ist nun aber beim Beschwerdeführer der Fall. Es ist unbestritten, dass er während seines Anstellungsverhältnisses erkrankte. Während der Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist Mitte Dezember die Saisonbewilligung 1984 abgelaufen. Daraus darf nun aber nicht einfach geschlossen werden, dass auch das Arbeitsvertragsverhältnis erloschen sei. Zwar bestand für die Zeit danach kein schriftlich fixierter Arbeitsvertrag. Dies hängt nun aber offensichtlich damit zusammen, dass im Falle eines Saisonniers die Parteien neben dem mündlich oder allenfalls schriftlich geschlossenen Arbeitsvertrag jeweils zu Beginn einer neuen Saison das offizielle Arbeitsvertrags-Formular ausfüllen müssen; sich aus dem Saisonnier-Statut ergebenden Arbeitsunterbrüche haben indessen nicht zur Folge, dass das entsprechende Arbeitsverhältnis immer wieder beendet und in der Folge auch immer wieder ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird (BGE 101 Ia 463 ff., vgl. auch AbR 1980/81 Nr. 8).

E. 2

Der Beschwerdeführer stand seit 1981 beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsvertragsverhältnis. Nach der Aktenlage ist zu schliessen, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart worden ist. Es spricht nichts gegen die Annahme, dass dieses auch im Frühjahr 1985 hätte fortgesetzt werden sollen. Die Wiederaufnahme der Arbeit wurde dann allerdings durch die Arbeitsunfähigkeit verhindert, was dann dazu führte, dass die Fremdenpolizei für die Saison 1985 keine Arbeitsbewilligung mehr erteilte. Allein aus dem Umstand, dass dem Versicherten diese Bewilligung nicht mehr erteilt wurde, kann jedoch nichts Nachteiliges bezüglich des eingeklagten Versicherungsanspruchs geschlossen werden. Die Verweigerung der Arbeitsbewilligung für 1985 wurde damit begründet, dass der Versicherte arbeitsunfähig sei. Die dadurch bedingte Nicht-Erneuerung der Arbeitsbewilligung während der Zeit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit war nicht geeignet, dem Versicherten die

Eigenschaft einer nichterwerbstätigen Person zu verleihen (BGE 102 V 85 E. 1). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass gemäss dem u.a. für das Steinhauergewerbe geltenden Landesmantelvertrag 1982/84 Kündigungen ausdrücklich ausgeschlossen sind, solange der Arbeitnehmer Taggeldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder Krankenversicherung erhält (Art. 36.4). Die Beschwerdegegnerin hat im übrigen auch nie behauptet, die Arbeitgeberfirma habe dem Versicherten gekündigt. Im konkreten Fall scheint die Annahme aufgrund der Akten berechtigt, dass der Beschwerdeführer, wenn er arbeitsfähig geblieben wäre, eine erneute Saisonbewilligung erhalten und am 15. März 1985 die Arbeit bei seinem bisherigen Arbeitgeber wieder aufgenommen hätte. Unter diesen Umständen aber darf ihm die Versicherungsleistung nicht allein deswegen verweigert werden, weil der schriftlich fixierte Arbeitsvertrag bzw. die behördliche Arbeitsbewilligung während der Krankheit abgelaufen ist (BGE 102 V 200 ff.; RSKV 1976, Nr. 263; J.L. Duc, Soziale Krankenversicherung, Hochdorf 1983, 227 Ziff. 5).

de| fr | it Schlagworte versicherter arbeitsvertrag arbeitsbewilligung saisonnier schriftlichkeit beschwerdeführer saisonbewilligung eigenschaft taggeld fremdenpolizei krankheit arbeitgeber arbeit versicherungsgericht vertrag Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund KVG: Art.12bis Leitentscheide BGE 102-V-83 S.85 101-IA-463 102-V-200 AbR 1986/87 Nr. 45 1980/81 Nr. 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.